

HALDENWANG

RECHTSANWÄLTE

Vorab per Telefax: 0611/3276-18537

Verwaltungsgericht Darmstadt

6. Kammer

Julius-Reiber-Str. 37

64293 Darmstadt

21. Juli 2017
129/17TM - NSC

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

g e g e n

Land Hessen

Az.: 6 K 2510/17.DA

wird die Klage nunmehr fristgerecht wie folgt begründet:

Klagebegründung:

Die Klägerin fordert die Beklagte gemäß § 10 USchadG aufgrund der eingetretenen Umweltschäden gemäß § 2 Nr. 1a USchadG am Wald des Hessischen Rieds zum Tätigwerden auf. Aufgrund der aktuellen Wassermaßnahmen ist zum Beispiel im FFH-Gebiet Nr. 6217-308 der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen LRT Nr. 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) und Nr. 9160 (Eichen-

FRANKFURT AM MAIN

KLAUS HALDENWANG
Notar a.D.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. LARS DIEDERICHSEN
Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. HENDRIK WEBEL
Notar
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

THOMAS MEHLER, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Wiesenu 2
60323 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 97 14 41-0
Telefax (0 69) 97 14 41-27

E-Mail ffm@haldenwangRAe.de
Gerichtsfach 512

WEHRHEIM

INGO RENNER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Altkönigstraße 18
61273 Wehrheim

Telefon (0 60 81) 95 43-0
Telefax (0 60 81) 95 43-43

E-Mail hg@haldenwangRAe.de

Internet www.haldenwangRAe.de

Bankverbindungen:

BHF-Bank Frankfurt am Main
IBAN: DE44 5002 0200 0026 4741 55
BIC: BHFDB333

Nassauische Sparkasse Usingen
IBAN: DE24 5105 0015 0304 1650 65
BIC: NASSDE55XXX

Hainbuchenwälder) erheblich verschlechtert worden.

A.

Sachverhalt

Der Beklagte billigt mittlerweile seit Jahren niedrige Grundwasserstände in den Forsten des Hessischen Rieds zugunsten der Wasserwerke und der Anlieger (Schutz vor Vernässungen). Dies hat zu Schäden an den europarechtlich geschützten Waldbeständen geführt, die als Umweltschaden anzusehen sind. Nach dem Umweltschadengesetz besteht aufgrund des Umweltschadens eine Pflicht des Beklagten zum Tätigwerden. Der Beklagte stellt dies in Abrede.

Der Hessische Landtag hat in seiner Drucksache 18/5373 den Konflikt zwischen dem Interesse der Versorgung der Menschen insbesondere des Rhein-Main-Gebiets mit „sauberen und bezahlbarem Trinkwasser“ einerseits und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung andererseits beschrieben. In dem Beschluss wurden ferner die Interessen der betroffenen Eigentümer keine Vernässungsschäden an Wohngebäuden und Äckern zu erleiden, erfasst. Als Konsequenz wurde die Einrichtung eines „Runden Tisches“ beschlossen.

Beweis: Abschlussbericht des Runden Tisches 2015,
Anlage K 3.

Der Landtag begründete seinen Beschluss damit, dass bereits in den Sechziger Jahren der Grundwasserstand im Ried durch die Inbetriebnahme mehrerer Großwasserwerke erheblich um ca. 2 Meter abgesenkt worden wäre. Die niedrigen Pegel seien (wohl in den Siebziger Jahren) genutzt worden, um bislang nicht landwirtschaftlich nutzbare Flächen in Äcker zu verwandeln. Auch seien in diesen bislang nicht nutzbaren Bereichen Siedlungsgebiete ausgewiesen worden.

Beweis: wie zuvor.

Sehr trockene Jahre hatten in der Folgezeit aber auch Konsequenzen für

die Landwirtschaft und für Gebäude durch Setzungsrisse etc. in dem Gebiet. Hierauf wurde beschlossen, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen, damit nicht bestimmte Grundwasserstände unterschritten werden. Hierzu wurde eine Rheinwasser-Gewinnungsanlage durch den Wasserverband Hessisches Ried (WHR) in Betrieb genommen, die aufgearbeitetes Rheinwasser in das Hessische Ried infiltriert. In den Neunziger Jahren kam es gleichwohl zu einem Wassernotstand und zu weiteren Maßnahmeplänen, aus denen maßgeblich der hier interessierende sogenannte Grundwasserbewirtschaftungsplan (GwBwPI) hervorgegangen ist.

Bei dem Grundwasserbewirtschaftungsplan handelte es sich um ein Instrument der wasserwirtschaftlichen Fachplanung zur Steuerung der wasserrechtlichen Entscheidungen gemäß § 36 Abs. 1 WHG a.F. im Einzugsgebiet eines Flusses. Seine Bewirtschaftungsziele erreicht der GwBwPI dadurch, dass er Maßnahmen auslösende Grenzgrundwasserstände definiert, deren Unterschreitung z. B. zur Notwendigkeit der Infiltration von Flusswasser führt. Der GwBwPI wurde zunächst 1999 erlassen (Staatsanzeiger 1999 Nr. 21 S. 1659 ff.), er wurde 2006 überarbeitet (Staatsanzeiger 2006 Nr. 31, S. 1704 ff.). Zuletzt wurde er 2013 aktualisiert.

Beweis: Erläuterung Grundwasserbewirtschaftungsplan 2013, **Anlage K 4.**

Gleichwohl sind an den Wäldern gerade auch in den letzten Jahren massive Schäden aufgetreten. Zu den Wäldern führt der Abschlussbericht des Runden Tisches 2015 aufgrund der Vergangenheit aus:

„Während sich die Grundwassersituation für die Wälder seit dem nicht erholt hat, nahmen die Waldschäden weiter zu und führten schließlich zu einer völligen Entgleisung der Ökosystemstabilität. Die Wälder befinden sich seither in einer Abwärtsspirale, was zum Teil zu verheerenden Waldbildern geführt hat – ganze Bestände befinden sich in der Auflösung (siehe dazu auch Anlage 2 „Steckbrief“ der Waldgebiete im Bericht der AG2). ... Besonders betroffen waren die Waldbestände in den Absenkungsgebieten der Wasserwerke im Bürstädter Wald, Jägersburger Wald und nach Einstellung der Abwasserverrieselung im Darmstädter Westwald.“ (Abschlussbericht, S. 12, Hervorh. d. Verf.)

Über den WHR wurde eine sog. „Aufspiegelung“ in den entsprechenden Waldbereichen beschlossen. Diese Aufspiegelung z.B: im Gernsheimer, Bürstädter und Jägersburger Wald ging auf den Maßnahmeplan 2002 („10-Punkte-Plan“) zurück. 2010 untersuchte die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt erneut detailliert die Auswirkungen der Aufspiegelungen:

Beweis: FENA, Forstökologische Beweissicherung Hess. Ried – 4. Bericht – Feb. 2010, Bl. 44 ff. der Behördenakte

Es wurde seit der Unterzeichnung 2004 eine Vergrößerung des Schadensumfangs aufgrund der Grundwasserabsenkungen festgestellt.

Mit Datum vom 29.02.2016 hat die Klägerin den Antrag auf Tätigwerden gemäß § 10 USchadG gestellt. Zur Begründung führt sie aus, dass mit Einrichtung des Runden Tisches für das Hessische Ried am 03.07.2013 eine umfassende Kartierung des Schadensgebiets Hessische Riedwälder im Zuge einer Strukturanalyse durch die sogenannte Projektgruppe Grundwasser vorgelegt worden sei. Das Ergebnis sei erschreckend gewesen: 41 % der Gesamtwaldfläche des Hessischen Riedes (insgesamt 13.769 ha) sind geschädigt. 10.600 ha seien durch Absenkung des Grundwassers beeinträchtigt. Flächen der Waldungen mit markanten Strukturschäden seien in der Größe von 8.104 ha beziffert worden. Die Gesamtfläche der Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete) die durch die Grundwasserförderung betroffen seien, läge bei 10.000 ha. Dieser Biodiversitäts- und Umweltschadens könne zum Totalausfall prioritärer Lebensräume und der Laub-Mischwaldkulturen führen bzw. habe bereits dazu geführt. Es ist insbesondere seit 01.05.2007 – dem Stichtag des USchadG – eingetreten und gewachsen. Dies sei trotz des europarechtlichen Verschlechterungsverbots, welches für die FFH-Gebiete gelte, festzustellen. Zurückzuführen sei dies auch auf neue wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, wobei gleichzeitig die notwendigen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen unterblieben seien. Es handele sich um den umfangreichsten Biodiversitätsschaden in ganz Hessen. Der Schaden könne vom Regierungspräsidium nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden, da die Regierungspräsidentin höchstpersönlich an Pflanzenaktionen zur Schadensminimierung mitgewirkt habe. Insbesondere betroffen seien die auf natürlich mit Grundwasser ver-

sorgte Flächen angewiesenen Stieleichen-Waldgesellschaften. Wurzelverfügbares Grundwasser würde mehr und mehr dem Wald entzogen. Die Folge davon sei die Versteppung ganzer Waldgebiete, die Verdrängung der natürlichen potentiellen Waldgesellschaften mit ihren prioritären Arten und Lebensräumen. Die Wasserentnahmen im Hessischen Ried seien vorgenommen worden, ohne im Zuge von Verwaltungsverfahren Eingriffe zu prüfen und Gegenmaßnahmen in Betracht zu ziehen bzw. anzuordnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gehe insbesondere dem Grundwasserbewirtschaftungsplan ab. Dieser wäre bis 22.12.2015 fortzuschreiben gewesen, eine Überprüfung der Umweltverträglichkeit der von ihm zugelassenen Maßnahmen sei aber nicht erfolgt. Es wurde um baldige Rückantwort gebeten.

Beweis:

Antrag vom 29.02.2016, Bl. 2 ff. der Behördenakte.

Mit dem bereits vorgelegten Bescheid vom 04.04.2017 hat der Beklagte ein Tätigwerden abgelehnt. Er hat zur Begründung ausgeführt, dass der von der Klägerin gestellte Antrag schon das Vorliegen eines Umweltschadens nicht hinreichend glaubhaft gemacht habe. Es sei dann nicht Aufgabe der Behörde, die Umweltschäden zu prüfen. Der Erhaltungszustand der LRT 9160 und 9130 im FFH-Gebiet „Jägersburger und Gernsheimer Wald“ sei überdies gut. Soweit Schäden an den Waldbeständen eingetreten seien, seien diese auf längst zurückliegende Grundwasserentnahmen zurückzuführen. Die Jungbestände seien nicht geschädigt. Die von der Klägerin angestellte rein forstwirtschaftliche Betrachtung sei für das FFH-Gebiet nicht maßgeblich. Aufgrund des zu schützenden Erhaltungszustandes von Totholzkäfern wie dem Heldbock und dem Hirschkäfer sei ein Absterben von Wald zu befürworten.

Beweis:

Bescheid vom 04.04.2017, Anlage K 2.

Da der Ablehnungsbescheid rechtswidrig ist, war die vorliegende Klage geboten.

B. Rechtslage

Die Klage ist zulässig begründet.

I. Zulässigkeit

Die Klage des Klägers als anerkannter Umweltverbandes gerichtet auf die gerichtliche Feststellung eines Umweltschadens an den Forsten des Hessischen Rieds ist zulässig. Für den Umweltschaden können mit dem Abschlussbericht Runder Tisch 2015 (Anlage K3) und dem FENA-Bericht (Bl. 44 ff. der Behördenakte) hinreichende Beweise vorgelegt werden.

Für den Verpflichtungsantrag auf die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen nach dem Umweltschadengesetz ist entschieden, dass der klagebefugte Verband einen Umweltschadensfall konkret darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen hat. § 10 USchadG bietet keine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der zur Durchsetzung von Sanierungspflichten zuständigen Behörde zu Untersuchungen, ob überhaupt ein Umweltschaden vorliegt (vgl. OVG RP, Urteil vom 22.07.2015 – 8 A 10041/15 unter Hinweis auf VG Saarlouis, Urteil vom 12.09.2012 – 5 K 209/15 -). Die Begründetheit einer auf die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen nach dem Umweltschadengesetz gerichteten Verpflichtungsklage setzt voraus, dass der klagebefugte Verband einen Umweltschadensfall konkret dargelegt und im Bestreitensfall nachweist. § 10 USchadG bietet hingegen keine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der zur Durchsetzung von Sanierungspflichten zuständigen Behörde zu Untersuchungen, ob überhaupt ein Umweltschaden vorliegt (OVG Schleswig-Holstein, Urt.v. 04.02.2016 – 1 LB 2/13, NuR 2016, S. 572 ff m.w.N. OVG RP, Urteil vom 22.07.2015 – 8 A 10041/15 unter Hinweis auf VG Saarlouis, Urteil vom 12.09.2012 – 5 K 209/15 -).

Dies ist hier der Fall.

II. Begründetheit

Die Klage ist begründet. Es liegt ein Umweltschaden im Sinne des § 2 Nr. 1 USchadG iVm. § 19 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zumindest an den Lebensraumtypen (LRT) 9160 und 9130 vor, die im FFH-Gebiet Nr. 6217-308 „Jägersburger und Gernsheimer Wald“ gelegen sind. Diese Schäden wurden und werden durch eine berufliche Tätigkeit, nämlich die Entnahmen des Grundwassers zur Wassergewinnung verursacht. Sie sind nicht auf Vergänge in unvordenklicher Zeit zurückzuführen, vielmehr wurden die LRT in ihrem Erhaltungszustand seit der Grunddatenerfassung erheblich verschlechtert. Die Wasserentnahmen waren hierfür auch kausal.

Das Umweltschadengesetz ist zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG am 14.11.2007 in Kraft getreten.

In § 2 Nr. 1 USchadG sind die Umweltschäden legaldefiniert. Gemäß § 2 Nr. 1 a) USchadG ist ein Umweltschaden eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG.

Gemäß § 19 BNatSchG gilt, dass eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden ist, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die **Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat** (§ 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).

Eine Schädigung im Sinne des S. 1 liegt aber dann nicht vor, wenn zuvor die nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG ermittelt worden ist oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 BNatSchG oder aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach §§ 30 oder 33 des BauGB genehmigt wurde oder zulässig ist.

Gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG sind natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 1 S.1

1. Lebensräume der Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EG aufgeführt sind,
2. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang 4 der Richtlinie 92/43/EG aufgeführten Arten.

Bei der Richtlinie 92/43/EG handelt es sich um die sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).

Der Ablehnungsbescheid des Regierungspräsidiums vom 04.04.2017 stützt sich wie ausgeführt im Wesentlichen auf folgende Ablehnungsgründe:

- Ein Schaden läge schon wegen § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nicht vor, da die FFH-Verträglichkeit der Wasserentnahmen in den wasserrechtlichen Verfahren geprüft worden sei.
- Es sei nicht dargelegt, welche Lebensräume und Arten gemäß § 19 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG geschädigt worden seien und wo sich diese befänden (kein Umweltschaden)
- Die Schäden seien nicht nach dem Stichtag – dem 30.04.2007 – eingetreten, sondern bereits in den Fünfziger, Sechziger und Siebziger Jahren.

Die Schwierigkeit der vorliegenden Klage und des nach § 10 USchadG geforderten Nachweises liegt darin, dass der räumliche Umfang und der Umfang des europarechtlich geschützten Inventars des Hessischen Rieds, welches durch die Grundwasserabsenkungen in der Gesamtfläche geschädigt wird, kaum fassbar für die vorliegende Klage gemacht werden kann.

Im Rahmen der vorliegende Klagebegründung soll deshalb die Darstellung **auf das FFH-Gebiet Nr. 6217-308 „Jägersburger und Gernsheimer Wald“ und das Vogelschutzgebiet 6217-404 „Jägersburger/Gernsheimer Wald“ beschränkt werden.**

Zu diesem FFH-Gebiet lassen sich aufgrund des Bewirtschaftungsplans der Oberen Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) in der Fassung vom 05.12.2016 relativ präzise Aussagen in Bezug auf die Beeinträchtigung der Waldbestände durch die Grundwasserabsenkung treffen.

Beweis: Maßnahmeplan des FFH-Gebiets Nr. 6217-308,
Anlage K 5.

Unter Berücksichtigung der dortigen fachlichen Einschätzungen und Sachverhalte erweist sich der Ablehnungsbescheid als rechtswidrig:

1. Kein Ausschluss gem. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG

Zu Unrecht verneint der Beklagte einen Umweltschadens im Sinne des § 2 Nr. 1 USchadG i.V.m. § 19 Abs. 1 BNatSchG, indem er sich auf die Vorschrift des § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG stützt.

Gesetzlich gilt, dass das Umweltschadensgesetz subsidiär ist. Auch ein Umweltschadens im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG ist dort nicht anzunehmen, wo die Maßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsprüfung gestattet worden sind.

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung ihres günstigen Erhaltungszustandes hat. Gemäß § 19 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG werden dabei nur bestimmte Arten nach Maßgabe der FFH-Richtlinie sowie hier einschlägig nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

(Richtlinie 79/409 Rates vom 02.04.1979, ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009, Amtsblatt EU-Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) und bestimmte nach der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie geschützte Lebensräume erfasst. Unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhang I der Richtlinie 2004/35 EG grenzt § 19 Abs. 5 BNatSchG die Erheblichkeit von Auswirkungen negativ ein, indem bestimmte nachteilige Auswirkungen und Schädigungen als „in der Regel nicht erheblich angesehen werden“. Als Maß zur Feststellung eines Schadens an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen dient der günstige Erhaltungszustand dieser Lebensräume. Zu einem Schaden führt jegliche erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume oder Arten (vgl. dazu Beck/Wittmann, a.a.O., § 2 USchadG Nr. 7; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 04.02.2016 - 1 LB 2/13 m.w.N. Cosack/Enders, DVBL. 2008, S. 405, 408).

In dem Bescheid vom 04.04.2017 behauptet der Beklagte einerseits, dass die Grundwasserabsenkungen von den zuständigen Behörden nach § 34, 35, 45 Abs. 7 oder 15 BNatSchG genehmigt wurden oder zulässig sind (S. 7 des Ablehnungsbescheides). An anderer Stelle wird aber das Gegenteil vom Beklagten selbst ausgeführt:

„Die Mehrzahl der Grundwasserentnahmen im Ried wurde in den letzten Jahren ohne Eingriffsgenehmigung genehmigt, da es sich gegenüber dem bisherigen Grundwasserstand keine Veränderung ergab.“ (Seite 5 des Ablehnungsbescheides).

Wie kann aber, wenn die „Mehrzahl der Grundwasserentnahmen“ (!) ohne Eingriffsgenehmigung genehmigt worden ist, zuvor die FFH-Verträglichkeit bzw. Umweltverträglichkeit dieser Maßnahmen geprüft worden sein?

Es wird deshalb **beantragt**, dass das Gericht

den Beklagten auffordert, die FFH-Verträglichkeits-

prüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen betreffend die Grundwasserentnahmen zum Nachteil des FFH-Gebiets Nr. 6217-308 exemplarisch vorzulegen,

damit die Ausführungen in dem Ablehnungsbescheid nachvollzogen werden können.

2. Vorliegen eines Umweltschadens gem. § 2 Nr. 1 USchadG

Exemplarisch nachzuweisen ist die Schädigung anhand der Wald-Lebensraumtypen

- **LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald** (Asperulo-Fagetum) sowie
- **LRT 9160 Subatlantischen und mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli).**

Hierzu führt der Widerspruchsbescheid sinngemäß aus (S. 5 ff.), dass beide Lebensraumtypen **mit dem Erhaltungszustand B, also günstig eingestuft worden seien**, ferner sei der Buchenwald (LRT 9130) kein „grundwasserabhängiger Lebensraumtyp“. Es seien in den Waldgebieten des Hessischen Rieds zwar Vogelschutzgebiete gemeldet worden, sowohl für die geschützten Vogelarten, als auch für die geschützten Arten nach der FFH-Richtlinie spielten Höhlenbäume und die Baumart Eiche eine besondere Rolle. Absterbende Bäumewiesen würden sowohl für Höhlenbewohner als auch für Holzkäfer wie Heldbock und Hirschkäfer eine besondere Qualität aufweisen. Damit bestünden auch unterschiedliche Qualitätseinschätzungen bei der Betrachtung von Arten und Lebensräumen. Im Übrigen seien die Eichenbestände bei der derzeitigen Grundwassersituation im Ried „neu begründbar“. Die Eiche sei wegen ihrer „großen Standortamplitude“ nicht auf oberflächennahe Grundwasserstände angewiesen (S. 6).

Diese Ausführungen stehen im Widerspruch zu dem Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes (Anlage K5).

Der Maßnahmeplan erläutert, dass gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) der **günstige Erhaltungszustand** der vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie **dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen sei**. Der Maßnahmeplan führt weiter aus, dass der LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) sowie der LRT 9160 (Eichen-Hainbuchenwald) Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie seien.

Entgegen des Wortlautes des **§ 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG** sind von den „natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse“ **auch die des Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG – somit die LRT 9130 sowie LRT 9160 – erfasst**. Der Wortlaut der Regelung des § 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG bezieht zwar den Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG nicht ein. Allerdings sind mit Blick auf die Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG auch weiterhin die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen gemeint. Es sind somit sämtliche in Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume einschließlich derjenigen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten vom Schutz erfasst. Deshalb kann auch die Schädigung jener Arten einen Umweltschaden darstellen, die zwar nicht dem § 19 Abs. 2 BNatSchG unterfallen, aber für einen von § 19 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG erfassten Lebensraumtyp charakteristisch sind (Schlacke/John, GK-BNatSchG, 1. Aufl., § 19 Rd-Nr. 17, S. 277 m.w.N.; Landmann/Rohmer/Gellermann, BNatSchG § 19 Rd-Nr. 10.)

Damit kann auch der Schaden am LRT 9130 bzw. 9160 einen Umweltschaden i.S.d. § 2 Nr. 1a) USchadG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG darstellen.

Ein solcher Umweltschaden liegt hier vor. Er ergibt sich wiederum aus dem Maßnahmeplan des FFH-Gebiet 6217-308. In Ziff. 3.2

werden die Erhaltungsziele für die LRT und Arten des FFH-Gebiets genannt. In Ziff. 3.2.1 wird bezüglich der LRT 9130 und 9160 wie folgt ausgeführt:

- **LRT 9130:** Erhaltungszustand: (- -) = sich verschlechternd; Erhaltungsziele = Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.
- **LRT 9160:** Erhaltungszustand: (- -) = sich verschlechternd; Erhaltungsziele: 1.) Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehenden und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, 2.) **Stabilisierung und Entwicklung der Grundwasserstände.**

Deshalb können die Ausführungen in dem Ablehnungsbescheid zu den beiden Lebensraumtypen nicht nachvollzogen werden.

Zum einen führt der Bescheid (S. 6) aus, dass die Eichen angesichts ihrer „großen Standardamplitude“ nicht auf oberflächennahe Grundwasserstände angewiesen seien. Dies lässt sich angesichts der Erhaltungsziele für den LRT 9160 (siehe oben) nicht nachvollziehen.

Ziff. 3.5.1 des Maßnahmenplans führt aus, **dass der LRT 9160 Eichen-Hainbuchenwald für das FFH-Gebiet von sehr großer Bedeutung ist.**

Nicht nachzuvollziehen ist auch angesichts der Ziffer 3.5.1 die Behauptung des Beklagten in dem Ablehnungsbescheid vom 04.04.2017, beide LRT – also auch der LRT 9130 – seien mit dem Erhaltungszustand B, also günstig, eingestuft worden. Vielmehr ergibt die Einsicht in den Maßnahmenplan vom 05.12.2016, dass der Erhaltungszustand des LRT 9130 **lediglich auf einer Teilflä-**

che von 1,9 ha mit „B“, auf der weit größeren Fläche von 35,2 ha jedoch mit „C“ eingestuft worden ist und dieser schlechte Erhaltungszustand auch für die kommenden Jahre 2017, 2023 und 2029 vorhergesagt wird.

Noch deutlicher sind die Ausführungen unter Ziffer 5 des Maßnahmenplans im Kapitel „Maßnahmebeschreibung“. Dort wird ausgeführt:

„Die Bestände leiden unter der Grundwasserabsenkung und sind im Jahr 2016 in ihrem Erhaltungszustand deutlich schlechter einzustufen gewesen, als es die Grunddatenerhebung von 2004 vorgenommen hat. In der Zwischenzeit ist insbesondere der LRT 9130 durch Absterbeerscheinungen fast komplett ausgefallen. Bezüglich der Bewertung der vorgefundenen Lebensraumtypen und für die weitere Planung deren Entwicklung ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

1. Durch die relativ schnelle Abwertung der Erhaltungszustände zwischen 2004 und 2016 ist die aktuelle Bewertung der Zustände der LRT ausschließlich auf einen Zeitraum von zehn Jahren begrenzt, da derzeit nicht eingeschätzt werden kann, wie diese Entwicklung weiter verläuft.“ (Hervorh. d. Verf.)

Beweis: Maßnahmenplan, Anlage K 5.

Im Ergebnis sind damit Umweltschäden gemäß § 10 USchadG glaubhaft gemacht.

Am 13.06.2017 fand ein Workshop zum „Projekt Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches zur Verbesserung der Grundwassersituation im Hessischen Ried“ statt. Auf diesem Workshop wurde sehr deutlich ausgesprochen, dass sich der Lebensraumtyp (LRT) Nr. 9160 im Hessischen Ried in einem dramatischen Niedergang befindet. Konsens auf diesem Workshop bestand darin, dass die diskutierten Gegenmaßnahmen nur gegebenenfalls die eingetretenen Schäden teilweise ausgleichen könnten. Dass bereits gravierende Schäden an dem LRT eingetreten sind, war auf dem Workshop dagegen völlig unstrittig.

Beweis: Vernehmung des vortragenden Abteilungsleiters des Hessischen Umweltministeriums Herr Dr. Hey, zu laden über den Beklagten, als Zeugen;
Vernehmung des für den Klägerin teilnehmenden Prof. Dr. Rosenstock, zu laden über die Klägerin, als Zeugen; Sachverständigengutachten.

Auch der nachfolgende Referent Herr Schröcker von der Oberen Naturschutzbehörde (RP Darmstadt) referierte zu den Schäden am Wald im FFH-Gebiet Jägersburger-Gernsheimer Wald. Die Schäden betreffen insbesondere die Waldabteilung 80 des Gernsheimer Gemeindewalds.

Beweis: Vernehmung des Referenten, Herr Gunter Schröcker, zu laden über den Beklagten (RP Darmstadt), als Zeugen;
Vernehmung des Herrn Prof. Rosenstock, b.b., als Zeugen; Sachverständigengutachten.

Nur noch 2/3 des FFH-Gebiets weisen einen guten Erhaltungszustand auf. Das bedeutet, dass 1/3 des Gebiets keinen guten Erhaltungszustand (mehr) aufweist.

Beweis: wie zuvor.

Die Referent erläuterte, dass vom LRT 9160 121,1 Hektar gefährdet seien. Der Erhaltungszustand des Gebiets tendiere mittlerweile zu der **Einstufung C !**

Beweis: wie zuvor.

Hieraus folgt, dass der LRT zeitweilig oder dauerhaft feuchte Böden bzw. hydromorphe Böden benötigt. Gemeint sind Böden mit Wasserüberschuss. Im FFH-Gebiet, dies wurde auf dem Workshop des Runden Tisches am 13.06.2017 eingeräumt, ist diese Bodeneigenschaft verloren gegangen. Dies belegen sogenannte Bodensubstrat-Kartierungen.

Die ONB trägt folglich öffentlich ganz anders vor, als in dem Ablehnungsbescheid ausgeführt wird. Die Klägerin **beantragt** deshalb,

den Beklagten aufzufordern, die Präsentation der ONB vom 13.07.2017 vorzulegen.

Mit dem Vortrag wird die dem Ablehnungsbescheid unterstellte Sachlage als falsch entlarvt.

3. Schadensverursachung nach dem 30.04.2007

Bereits die vorstehenden Ausführungen belegen, dass die Schäden nicht schon in den Fünfziger, Sechziger oder Siebziger Jahren eingetreten sind, wie der Ablehnungsbescheid behauptet. Vielmehr steht aufgrund der Maßnahmenplanung fest, dass die Schäden **erst nach dem Stichtag vom 30.04.2007 eingetreten oder jedenfalls verschlimmert worden sind.**

Bereits das FENA-Gutachten von 2010 (Bl. 44 d. Behördenakte) hatte festgestellt:

„Die zum Zeitpunkt der letzten vollständigen Aufnahme der Beobachtungsflächen im Jahr 2004 vorgefundenen Waldstrukturen hatten sich seit Beginn der Aufnahmen durch Verlichtung und Vergrasung derart verändert, dass in Zukunft von einer weiteren Fortsetzung der Schadensprozesse und damit von einer Vergrößerung des Schadensumfangs auszugehen ist.“ (Bl. 47 d. Behördenakte).

Ferner hat auch der Maßnahmebericht 2016 festgestellt, dass eine **deutliche Verschlechterung zwischen der Grunddatenerfassung, die im Rahmen der Gebietsmeldung im Jahre 2004 durchgeführt worden ist, und der heutigen Situation festzustellen ist.** Demzufolge hat sich unstreitig also ein Schaden zwischen 2004 und 2016, dem Datum des Berichts, eingestellt oder zumindest verfestigt.

Schon nach der Lebenserfahrung steht fest, dass der Schaden

nicht allein zwischen 2004 und 2007 eingetreten ist. Vielmehr erscheint es sehr wahrscheinlich, dass Schädigungen auch nach dem Stichtag 30.04.2007 eingetreten sind. Dies belegen auch die Ausführungen des Maßnahmeplans. Deshalb ist das USchadG auch anwendbar.

So führt der Maßnahmeplan grundsätzlich zur Problematik aus:

*„Die Richtigkeit der Aufspiegelung und Steuerung des abgesenkten Grundwasserstandes ist nachgewiesen. Trotzdem sterben die wertvollen Waldlebensraumtypen **weiterhin** flächig ab. Hessen-Forst stellt 2011 in Zusammenhang mit der NW-FVA eine Machbarkeitsstudie vor, die als Konzept eine über den im Grundwasserbewirtschaftungsplan festgelegten Richtwert hinausgehende Aufspiegelung in acht Aufspiegelungszentren unter anderem im Gernsheimer, Groß-Rohrheimer und Jägersburger Wald vorsieht. Ein Gutachten zu den wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen und die Machbarkeit ergänzen die Studie. ... Mit einer solchen Grundwasser-aufspiegelung könnten nach Berechnungen der Studie auf 70 % des Jägersburger und Gernsheimer Waldes wieder Grundwasser-Flurabstände von weniger als 2,50 m erreicht werden. Damit würde das Standortpotenzial für die Waldlebensraumtypen 9160 und 9130 gesichert und die Auswirkungen des Klimawandels gemildert. Für die überwiegend älteren Eichenlebensraumtypen sieht die Prognose nicht so günstig aus, da sie durch die Verlichtung ihrer Bestände eine Veränderung der Baumartenanteile hinnehmen müssen. Dies kann nur unvollständig durch weitbaulich steuernde Eingriffe kompensiert werden, da sich die Eiche auf den eutrophen Standorten nur mit Hilfe eines frühzeitigen menschlichen Eingreifens behaupten kann.“ (Anlage 5, S. 9)*

Im Übrigen versäumt der Beklagte die Darstellung, dass die bereits seit Jahren versuchten Gegenmaßnahmen den seit der Grunddatenerhebung festzustellenden negativen Trend nicht aufheben konnten.

So wurde auf dem Workshop des Runden Tisches zur Verbesserung der Gesamtgrundwassersituation im Hessischen Ried am 13.06.2017 vom zuständigen Dezernenten der Oberen Naturschutzbehörde, Herrn Schöcker, auch mitgeteilt, dass die aktuelle Maßnahmenplanung 2017 insbesondere für die Wald-Abteilung 80

weitere sichtbare Veränderungen festzustellen sind und insgesamt nur noch ein Drittel des FFH-Gebiets einen guten Erhaltungszustand aufweisen würden. Insgesamt sei bezüglich des LRT 9160 eine Gefährdung auf 121,1 ha festzustellen, der Erhaltungszustand des Gesamtgebiets tendiere nach **Kategorie C**.

Beweis: Vernehmung des Herrn Schöcker, ONB, zu laden über die Beklagte als Zeugen.

4. Kausalität

Ferner kann nicht streitig sein, was der Ablehnungsbescheid vom 04.04.2017 allerdings in den Raum stellt, dass **die Grundwasserentnahmen, die der Beklagte gestattet; zumindest nicht unterbindet, für den Umweltschaden ursächlich kausal sind.**

Zwischen den beschriebenen Umweltschäden an den LRT 9130 und 9160 und der Grundwasserabsenkung besteht ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang im Sinne des § 2 Nr. 3 USchadG.

Nach dem Ursachenbegriff im Sinne der zivilrechtlichen Äquivalenztheorie ist jede Handlung im Sinne einer *conditio sine qua non* kausal, die nicht hinweggedacht werden kann ohne dass der Erfolg (hier der Umweltschaden) entfielen. Sämtliche Ursachen (Beiträge) werden insoweit als gleichwertig betrachtet, unabhängig davon, wie weit sie vom eingetretenen Ereignis entfernt sind. Den nach dieser Theorie sehr großen Kreis von relevanten Ursachen versucht die so genannte Adäquanztheorie einzuschränken, indem ein Schädiger nicht für solche Ereignisse einstehen muss, die nach der normalen Lebensanschauung eines objektiven, informierten Dritten völlig außerhalb der Erfahrung und Erwartung liegen. Zwar verlangt die dem Umweltschadensgesetz zu Grunde liegende Umwelthaftungsrichtlinie keine Unmittelbarkeit. Das Umweltschadensgesetz regelt selbst allerdings abweichend davon durch das in § 2 Nr. 3 USchadG aufgenommene Kriterium der Unmittelbarkeit eine Einschränkung denkbarer Verursacher. Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein legt der Wortlaut des § 2 Nr. 3 USchadG damit

nahe, dass der Gesetzgeber den Verursacherbegriff des Deutschen Polizei- und Ordnungsrechts auch im Bereich des Umweltschadensrechts anwenden will. Nach der überwiegend vertretenen Theorie der unmittelbaren Verursachung ist als Verursacher einer Gefahr derjenige anzusehen, der durch sein Verhalten selbst die konkrete Gefahr unmittelbar herbeigeführt hat, der also in eigener Person die Gefahrenschwelle überschritten hat. Das setzt allerdings zunächst voraus, dass das Verhalten an das die Verantwortlichkeit anknüpft, überhaupt eine Ursache für den Eintritt der Gefahrenlage bildet bzw. bilden kann (OVG Schleswig-Holstein, Urt.v. 04.02.2016, a.a.O.).

Schon der FENA-Bericht (2010) hat im Rahmen des Versuchs einer „kausalen Zuordnung“ der vorgefundenen Schäden an den Waldbeständen „direkte Zusammenhänge zur Grundwasserabsenkung“ als belegt angesehen (Behördenakte, Bl. 46 f.). Andere Ursachen, wie z.B. Schadstoffeinträge, konnten dagegen ausgeschlossen werden. Es wird zusammenfassend ausgeführt:

„Die andauernde Grundwasserabsenkung ist damit als der entscheidende äußere Anstoß einzustufen, die die Standortbedingungen grundlegend verändert hat und weiter prägt und damit die weitreichenden Schadensprozesse auf großer Fläche über die Standortunterschiede hinweg im Wesentlichen verursacht hat.“ (Bl. 47)

Dass die Grundwasserentnahmen im Bereich des südlichen Rieds für die Schäden an den Lebensraumtypen verantwortlich sind, belegen auch Aufzeichnungen der Flurabstände, also Angaben zur Tiefe des Grundwasserspiegels. Aufgrund von Daten des Landesgrundwasserdienstes des HLNUG hat der BUND im Mai 2017 die Grundwasser-Ganglinien des südlichen Riedes denen des nördlichen Riedes gegenübergestellt. Diese Aufstellung belegt ganz deutlich, dass im südlichen Ried Grundwasser-Flurabstände von weit unter 2,50 m, teilweise sogar bis zu 7,25 m in den letzten Jahrzehnten hervorgerufen worden sind und auch nach vergleichsweise guten Jahren zwischen 2001 und 2004 sich das Niveau wieder deutlich unter 2,50 m verschlechtert hat.

Für die Auswertung wurden die im nördlichen Ried gelegenen Grundwassermessstellen Nr. 527009, 527039, 527055 und 527169 den Grundwassermessstellen des südlichen Riedes Nr. 544002, 544045, 544052, und 544137 langjährig gegenübergestellt. Das Ergebnis ist eindeutig.

Beweis: Flurabstände ausgewählter Grundwassermessstellen (Verfasser BUND),
Anlage K 6A.

Wir unterbreiten hierzu ferner die Darstellung der Lage der maßgeblichen Grundwassermessstellen des südlichen Riedes. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Grundwasser-Entnahmen über diese Messstellen für die zu niedrigen Grundwasserstände im FFH-Gebiet Nr. 6217-308 ursächlich sind.

Beweis: Lagepläne der Grundwassermessstellen des südlichen Riedes, **Anlagenkonvolut K 6B;**
Sachverständigengutachten.

Wie sich bereits aus dem Maßnahmeplan (Anlage K 5) ergibt, wären für einen guten Erhaltungszustand **Flurabstände höchstens von 2,50 m erforderlich**. Es trifft zwar – wie die vorliegenden Flurabstände der letzten Jahre zeigt – zu, dass das schädigende Absenken des Grundwasserspiegels seinen Höhepunkt bereits in den Siebziger Jahren erreicht hat. Es fällt aber auf, dass durch Gegenmaßnahmen anfangs der „Nuller-Jahre“ beinahe das Niveau von 2,50 m wieder erreicht werden konnte, während nunmehr – abgesehen von einem kurzen Hoch zwischen 2009 und 2011 – erneut ein deutlich schlechteres Niveau im Bereich von 3 bis 3,5 m Flurabstand „eingerissen“ ist.

Dieses aus den Flurabständen abzulesende Verursacherbild deckt sich auch mit anderen fachlichen Aussagen. So referiert der Maßnahmeplan (S. 10) die von Hessen Forst in Zusammenarbeit mit NW-FVA erstellte Machbarkeitsstudie, die festgestellt hat, dass mit

erheblichem Aufwand durch weitere Grundwasseraufspiegelungen ein für das FFH-Gebiet unkritisches Niveau von 2,50 m erreicht werden könnte. Es wird wörtlich ausgeführt:

„Mit einer solchen Grundwasseraufspiegelung könnten Nachberechnungen der Studie auf 70 % des Jägerburger und Gernsheimer Waldes wieder Grundwasser-Flurabstände von weniger als 2,50 m erreicht werden. Damit würde der Standortpotenzial für die Waldlebensraumtypen 9160 und 9130 gesichert und die Auswirkungen des Klimawandels gemildert.“

Seit 2005 wird die Grundwasserentnahme bzw. die Wasserbewirtschaftung des Hessischen Ried durch die Firma Hessenwasser durchgeführt. Es besteht kein Zweifel daran, dass Hessenwasser der Verursacher des Umweltschadens ist.

Damit ist der Schaden auch durch eine berufliche Tätigkeit i.S.d. § 2 Nr. 4 USchadG verursacht worden.

Nach all dem ist antragsgemäß zu entscheiden, da ein Umweltschaden entgegen der Behauptung des Ablehnungsbescheids vom 04.04.2017 vorliegt.



(Mehler, LL.M.)
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anlagenliste

Anlage K3	Abschlussbericht „Runder Tisch“
Anlage K4	RP Darmstadt Erläuterung Grundwasserbewirtschaftungsplan 2013
Anlage K5	Maßnahmeplan FFH-Gericht Nr. 6217-308
Anlage K6A	Bund Karte Flurabstände
Anlage K6B	Karte, Lage der Grundwassermessstellen